

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.

Präambel

Der Förderverein der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V. hat 2007 die „Evangelische Johannes-Schule Langhagen“ auf der Grundlage des evangelischen Bekenntnisses als staatlich genehmigte Ersatzschule eingerichtet.

Seit der Gründung wurde die Grundschule (Klassen 1-4) um die Orientierungsstufe (Klassen 5-6) und einen Hort erweitert. Die Leitung und Geschäftsführung des Schulbetriebs wurden ehrenamtlich durch den Vorstand des Fördervereins wahrgenommen.

Da die Trägerschaft der beiden Einrichtungen vom Verein nicht länger ehrenamtlich geleistet werden kann, wurde die Trägerschaft sowie das Schulgebäude und der gesamten Schul- und Hortbetrieb mit dem Übertragungsvertrag vom 4. Mai 2020 auf die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen. Die Vereinsmitglieder stimmten dem Übertragungsvertrag in der Mitgliederversammlung vom 24.05.2020 zu. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Stiftungsrates der Schulstiftung, der Genehmigung der obersten Schulbehörde zur Übertragung der Trägerschaft.

Mit Aufgabe der Trägerschaft der Johannes-Schule muss die Satzung des Vereins angepasst werden.

Der Verein bleibt der Johannes-Schule und seinem neuen Träger eng verbunden. Der Förderverein wird weiterhin das evangelische Profil der Schule unterstützen. In ihr sollen junge Menschen nach dem biblisch-christlichen Menschenbild erzogen werden.

Dabei ist jeder Schüler als einzigartig und einmalig zu begreifen. Deshalb will der Förderverein mit Eltern, Großeltern und Freunden der Kinder im weitesten Sinne die Arbeit der Johannes-Schule in Langhagen unterstützen und nach besten Möglichkeiten fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langhagen (Gemeinde Lalendorf).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen durch Erziehung und Ausbildung auf Grundlage des christlichen Menschenbildes.
- (2) Der Zweck kann insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen sowie angeschlossener Einrichtungen (z.B. Hort)
 2. Förderung des sozialen Miteinanders (z.B. Senioren und Kinder)
 3. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 4. Ausstattung zur Digitalisierung
 5. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 6. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.

7. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 8. Außendarstellung der Schule
 9. Planung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung und Mitgestaltung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen (z.B. Einschulungsgottesdienst, Weihnachtsfeier)
 10. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 11. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 12. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 13. Betrieb einer Schulbibliothek
 14. Gestaltung des Außengeländes
 15. Unterstützung von Projekten
 16. Organisation und/oder Bereitstellung von Stipendien
 17. Finanzierung von Honorarkräften in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger
 18. Unterstützung bei der Bereitstellung und Organisation der Schülerbeförderung
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (4) Zur Durchführung des Vereinszweckes ist die Kontaktpflege zu christlichen Gruppen, Gemeinschaften und Gemeinden sowie eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung einer christlichen Persönlichkeitsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.

- (5) Jedes Mitglied des Vereins bestätigt mit seinem Eintritt in den Verein mit seiner Unterschrift, dass es das evangelische Profil des Vereins sowie die aktuelle Satzung akzeptiert.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 2. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 4. Streichung aus der Mitgliedsliste durch Beschluss des Vorstands auf Grund von mehrjährigen Zahlungsrückständen beim Mitgliedsbeitrag.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

(1) Einladung und Fristen

1. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
2. Die Einladung erfolgt an die im Mitgliederverzeichnis hinterlegte E-Mailadresse. Postalisch wird nur im Ausnahmefall eingeladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

(3) Durchführung und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.

3. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
4. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

(4) Dringlichkeitsanträge

1. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit.
2. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden.
3. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

(5) Wahlen

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Vorschläge zur Bestellung von Beisitzern des Erweiterten Vorstandes
7. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
8. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
9. Entscheidung über gestellte Anträge
10. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
11. Auflösung des Vereins

(7) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Bis zu drei Beisitzer

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.

- d) Ein Vertreter der Kirchengemeinden, die Mitglied im Verein sind, ist als stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Benennung des Vertreters soll nach jeder Vorstandswahl mit dem örtlich zuständigen Pastor abgestimmt werden.
2. Beratende Mitglieder
- a) Beisitzer, die bei Bedarf durch die stimmberechtigten Mitglieder bestellt werden können
 - b) Die Schul- und die Hortleitung der Johannes-Schule Langhagen für die sie betreffenden Themen
- (2) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder bilden zusammen den erweiterten Vorstand.
 - (3) Sitzungen sollen in der Regel im erweiterten Vorstand stattfinden.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
 - (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, den Verein außergerichtlich zu vertreten. Eine solche Vollmacht kann befristet oder unbefristet erteilt sowie mit Einschränkungen versehen werden.
 - (6) Um das christliche Profil der Vereinsarbeit zu wahren, sollten mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einer Kirche, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehört, angehören.
 - (7) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 - (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 - (10) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) gefasst werden.
 - (11) Beisitzer des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.

- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die verbundenen Kirchengemeinden Klaber/Serrahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Gründungssatzung vom 27.09.2005 (Änderungen 04.04.2007, 04.07.2007, 06.11.2008 und 26.11.2014) wurde von der Mitgliederversammlung am komplett neu gefasst und beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tag nach der Übergabe der Trägerschaft der Johannes-Schule Langhagen und des Hortes an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Geschäftsführender Vorstand
Förderverein Evang. Johannes Schule Langhagen e. V.
Teterower Chaussee 1
18279 Langhagen